

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2015/830

N-ONE-Black Ice

Versionsnummer: GHS 1.1

Datum der Erstellung: 2018-10-24

ABSCHNITT 1: Bestimmung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname N-ONE-Black Ice
REACH-Registriernummer nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Als Einweg-elektronische Zigaretten verwendet werden

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Xyfil Ltd | Unit 1, 15-19 Sedgwick Street Preston,

Lancashire PR1 1TP

E-Mail: office@xyfil.com

Telefon: +44(0)1772 888 778

Notfall-Telefonnummer: +44(0)7779 594 460

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhinweis
Akute Toxizität, oral	Kat. 3	Akute Tox. 3	H301
Reizung, Haut	Kat. 1A	Hautreiz. 2	H315

Bemerkungen

Den vollen Wortlaut der H-Abkürzungen finden Sie in ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort Gefahr

Gefahrenpiktogramme



Gefahrenhinweise

H301 Giftig bei Verschlucken

H315 Kann Verursacht Hautreizungen

Sicherheitshinweise

Sicherheitshinweise - Allgemein

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Sicherheitshinweise - Prävention

P264 Nach Gebrauch Hände waschen.

P270 Bei Verwendung des Produkts nicht essen, trinken oder rauchen.

Sicherheitshinweise - Reaktion

P301 + P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTNOTRUFZENTRALE oder einen Arzt anrufen

Vorsorgliche Aussagen - Speicherung

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

Sicherheitshinweise - Entsorgung

P501 Inhalt/Behälter entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2015/830

N-ONE-Black Ice

Versionsnummer: GHS 1.1

Datum der Erstellung: 2018-10-24

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Stoffname	CAS- Nr.	EG-Nr.	Wt %	Einstufung gemäß 1272/2008/EG	Piktogramme
Glyzerin	56-81-5	200-289-5	50-<75	Keine Einteilung	OEL
Propylenglykol	57-55-6	200-338-0	25-<50	Keine Einteilung	OEL
Nikotin	54-11-5	200-193-3	≤ 2.0	Akute Tox. 2, H300 Akute Tox. 2, H310 Akute Tox. 2, H330 Giftig für Wasserlebewesen 2, H411	 
Salizylsäure	69-72-7	200-712-3	≤ 1.7	Akute Tox. 4, H302 Augenschäden 1, H318	 
4-(4-Hydroxyphenyl)-2-butanon	5471-51-2	226-806-4	< 1	Akute Tox. 4, H302	
Essigsäure	64-19-7	200-580-7	< 1	Hautkorr. 1A, H314 Entz. Fl. 3, H226	 
Essigsäureethylester	141-78-6	205-500-4	< 1	Augenreiz. 2, H319 STOT SE 3, H336 Entz. Fl. 2, H225	 
Buttersäure	107-92-6	203-532-3	< 1	Hautkorr. 1B, H314	
2-Methylbuttersäureethylester	7452-79-1	231-225-4	< 1	Entz. Fl. 3, H226	
L-Menthol	2216-51-5	218-690-9	< 2	Hautreiz. 2, H315	

Anmerkungen

OEL: Stoffe mit einem nationalen berufsbedingten Expositionsgrenzwert.

Den vollständigen Text der Abkürzungen finden Sie in ABSCHNITT 16.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2015/830

N-ONE-Black Ice

Versionsnummer: GHS 1.1

Datum der Erstellung: 2018-10-24

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Lassen Sie betroffene Person nicht unbeaufsichtigt. Entfernen Sie Verunglückte aus der Gefahrenzone. Lagern Sie die betroffene Person ruhig, zugedeckt und warm. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. In Zweifelsfällen, oder wenn die Symptome andauern, ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit Person in die stabile Seitenlage legen. Nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Verletzten aus dem Expositionsbereich holen, wobei die eigene Sicherheit gewährleistet sein muss. Wenn sich Symptome entwickeln, ärztlichen Beistand suchen. Bei Bewusstlosigkeit, Atmung überprüfen und nötigenfalls künstliche Beatmung einleiten. Kann Reizung der Schleimhäute und des Atmungssystems verursachen. Anhaltendes Einatmen von Nebel kann Lungenentzündung verursachen.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Seife und Wasser abwaschen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, frischem Wasser spülen.

Nach Verschlucken

Wenn das Unfallopfer bei Bewusstsein ist, Mund mit Wasser ausspülen. Verabreichen Sie einer bewusstlosen Person nie etwas über den Mund. Kein Erbrechen herbeiführen.

4.2 Verzögert/akut auftretende Symptome und Wirkungen

Akute Wirkungen können bereits nach kurzfristiger Exposition auftreten (besonders, wenn große Mengen aufgenommen oder eingeatmet werden).

4.3 Soforthilfe/Spezialbehandlung:

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Expositionsgefahren

Das Produkt ist nicht entflammbar, kann aber die Verbrennung unterstützen. Bei der Verbrennung werden toxische Kohlendioxid-/Kohlenmonoxid-Gase und Acrolein freigesetzt.

5.2 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid, Polymerschäum; Trockenpulver. Sprühwassers kann genutzt werden, um dem Feuer ausgesetzte Oberflächen abzukühlen, oder direkt auf das Feuer angewendet werden, vorausgesetzt, die Gefahr einer Ausbreitung des Feuers ist äußerst gering.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Strahl

5.3 Schutzausrüstung für Brandbekämpfer

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Schutzkleidung tragen, um Kontakt mit der Haut und den Augen zu verhindern.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Einatmen von Dämpfen, Nebel oder Gas vermeiden. Atemschutz tragen. Ausreichende Belüftung sicherstellen. Personal in sichere Bereiche evakuieren. Jegliche Zündquellen eliminieren. Geeignete Schutzkleidung tragen. Produkt nicht ohne geeignete Schutzkleidung handhaben - siehe Abschnitt 8.

Reinigungsmethoden

Probe mit reichlich Wasser verdünnen, bevor die verschüttete Menge mit einem Tuch oder trockener Erde oder flüssigkeitsbindendem Material (je nach verschütteter Menge) aufgenommen wird. Verschüttungsbereich nach Reinigung mit viel Wasser abwaschen. Abfall als gefährlich entsorgen. In geeigneten, geschlossenen Behältern zur Entsorgung bringen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2015/830

N-ONE-Black Ice

Versionsnummer: GHS 1.1

Datum der Erstellung: 2018-10-24

Umweltschutzmaßnahmen:

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn diese auf sichere Weise erfolgen kann. Produkt nicht in die Kanalisation eindringen lassen. Das Produkt enthält Nikotin und kann eine Gefahr für Wassertiere darstellen, falls es in großen Mengen freigesetzt wird.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Handhabung

Kontakt mit der Haut und den Augen vermeiden. Bildung oder Ausbreitung von Nebeln in der Luft vermeiden. Verursacht eine rutschige Oberfläche, wenn es verschüttet wird. Ausreichende Belüftung des Bereichs sicherstellen.

7.2 Lagerung

Lagerung in einem kühlen, trockenen und gut belüfteten Bereich. Behälter fest verschlossen halten. Vor niedrigen Temperaturen, Frost, direkter Sonneneinstrahlung oder hohen Temperaturen schützen. Idealer Lagertemperaturbereich zwischen 20°C und 25°C.

7.3 Geeignete Verpackung

Soweit möglich, ausschließlich in der Original-Verpackung aufbewahren. Andere geeignete Behälter: Stahlfässer; Aluminiumbehälter, Glasbehälter und hoch verdichtetes Polyäthylen (HDPE). Einige Gummiarten und Kunststoffe (niedrig verdichtetes Polyäthylen) werden vom Produkt angegriffen.

ABSCHNITT 8: Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	CAS Nr.	Grenzwert - Acht Stunden		Grenzwert - Kurzfristig		Quelle
			ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³	
Germany	Glyzerin	56-81-5		200		400	http://limitvalue.ifa.dguv.de/
United Kingdom	Glyzerin	56-81-5		10			http://limitvalue.ifa.dguv.de/
United Kingdom	Propylenglykol	57-55-6		10			http://limitvalue.ifa.dguv.de/
Germany	Ethanol	64-17-5	500	960	1000	1920	http://limitvalue.ifa.dguv.de/
United Kingdom	Ethanol	64-17-5	1000	1920			http://limitvalue.ifa.dguv.de/
Germany	Essigsäure	64-19-7	10	25	20	50	http://limitvalue.ifa.dguv.de/
United Kingdom	Essigsäure	64-19-7	10	25	15	37	http://limitvalue.ifa.dguv.de/

KZW: Kurzzeitwert (Grenzwert für die Kurzzeitexposition) - Grenzwert, über dem, soweit nicht anders angegeben auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen, keine Exposition auftreten sollte.

SMW: Schichtmittelwert (Grenzwert für die Langzeitexposition) - für einen Bezugszeitraum von 8 Stunden gemessener oder berechneter zeitlich gewichteter Mittelwert

Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC-Werte und andere Schwellenwerte

Relevante DNEL-Werte von Komponenten des Gemischs

Stoffname	CAS Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Genutzt für	Expositionszeit
Glyzerin	56-81-5	DNEL	56 mg/m ³	Mensch, Inhalation	Arbeiter (Industrie)	Chronisch-lokale Wirkungen
Propylenglykol	57-55-6	DNEL	10 mg/m ³	Mensch, Inhalation	Arbeiter (Industrie)	Chronisch-lokale Wirkungen
Propylenglykol	57-55-6	DNEL	165 mg/m ³	Mensch, Inhalation	Arbeiter (Industrie)	Chronisch-systemische Wirkungen

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2015/830

N-ONE-Black Ice

Versionsnummer: GHS 1.1

Datum der Erstellung: 2018-10-24

Salizylsäure	69-72-7	DNEL	5 mg/m ³	Mensch, Inhalation	Arbeiter (Industrie)	Chronisch-lokale Wirkungen
--------------	---------	------	---------------------	--------------------	----------------------	----------------------------

Relevante PNEC-Werte von Komponenten des Gemischs

Stoffname	CAS Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Organismen	Umwelt kompartiment	Expositionszeit
Glyzerin	56-81-5	PNEC	0,885 mg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	Kurzzeitig (Einzelfall)
Glyzerin	56-81-5	PNEC	0,088 mg/l	Wasserorganismen	Meerwasser	Kurzzeitig (Einzelfall)
Glyzerin	56-81-5	PNEC	1.000 mg/l	Mikroorganismen	STP	Kurzzeitig (Einzelfall)
Glyzerin	56-81-5	PNEC	0,141 mg/kg	Landorganismen	Boden	Kurzzeitig (Einzelfall)
Propylenglykol	57-55-6	PNEC	260 mg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	Kurzzeitig (Einzelfall)
Propylenglykol	57-55-6	PNEC	26 mg/l	Wasserorganismen	Meerwasser	Kurzzeitig (Einzelfall)
Propylenglykol	57-55-6	PNEC	20.000 mg/l	Mikroorganismen	STP	Kurzzeitig (Einzelfall)

STP: Kläranlage

8.2 Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen

Ausreichende Belüftung des Bereichs sicherstellen.

Augenschutz

Sicherheitsschutzbrille (lösemittelbeständig). Sicherstellen, dass die Augendusche leicht erreichbar ist.

Hautschutz

Schutzkleidung und -stiefel. Bei Handhabung des Produkts Handschuhe tragen.

Atemschutz

Bei Nutzung unter normalen Bedingungen und bei entsprechender Belüftung normalerweise nicht erforderlich. Bildung von Nebel oder Dämpfen muss vermieden werden. Atemschutz muss getragen werden, wenn die Gefahr der Entstehung von Dämpfen oder Nebel besteht. Partikelfilter Klasse P1 (EN143). Gas-/Dampffilter Typ A: organische Dämpfe (EN141).

Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeignete Behälter verwenden. Eindringen in die Kanalisation oder in das Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	keine Daten verfügbar
Geruch:	charakteristisch
Verdampfungsgeschwindigkeit:	vernachlässigbar
Oxidierende Eigenschaften:	nicht oxidierend gemäß EG-Kriterien
Wasserlöslichkeit:	in fast allen Verhältnissen mischbar
Ebenso lösbar in:	Benzol, Aceton, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Kohlenstoffdisulfid und den meisten Alkoholen
Viskosität:	viskos
Siedepunkt:	nicht bestimmt
Untere Explosionsgrenze %:	nicht bestimmt (Produkt ist brennbar, aber nicht entflammbar)
Obere Explosionsgrenze %:	nicht bestimmt (Produkt ist brennbar, aber nicht entflammbar)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2015/830

N-ONE-Black Ice

Versionsnummer: GHS 1.1

Datum der Erstellung: 2018-10-24

Flammpunkt (°C):	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur (°C):	nicht bestimmt
Relative Dichte bei 20 °C:	~1,184 mg/ml
Schmelzpunkt (°C):	nicht bestimmt
Dampfdruck:	nicht bestimmt
pH-Wert:	nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	nicht bestimmt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Unter den empfohlenen Transport- oder Lagerungsbedingungen stabil.

10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen stabil. Das Produkt ist hygroskopisch.

10.3 Gefährliche Reaktionen

Unter normalen Transport- oder Lagerbedingungen treten keine gefährlichen Reaktionen auf. Bei Exposition mit nachfolgend aufgeführten Bedingungen oder Materialien kann Zersetzung auftreten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, heiße Oberflächen, Zündquellen, Flammen, statische Entladung, feuchte Luft, Feuchtigkeit, Nässe.

10.5 Zu vermeidende Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Abbauprodukte

Bei der Verbrennung werden toxische Kohlendioxid-/Kohlenmonoxid-Gase oder Acrolein freigesetzt. In einem Feuer können beißende und reizauslösende Gase freigesetzt werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemischs beruht auf den Bestandteilen des Gemischs (Additivitätsformel). Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Giftig bei Verschlucken

Stoffname	CAS Nr.	Expositionsweg	Endpunkt	Wert	Spezies	Quelle
Glyzerin	56-81-5	oral	LD50	27.200 mg/kg	Ratte	
Glyzerin	56-81-5	dermal	LD50	56.750 mg/kg	Meerschweinchen	
Propylenglykol	57-55-6	oral	LD50	22.000 mg/kg Körpergewicht	Ratte	
Propylenglykol	57-55-6	dermal	LD50	20.800 mg/kg Körpergewicht	Kaninchen	
Nikotin	54-11-5	oral	LD50	77,83 mg/kg Körpergewicht	Maus	
Nikotin	54-11-5	dermal	LD50	70,4 mg/kg Körpergewicht	Kaninchen	
Nikotin	54-11-5	Inhalation	LC50	0,19 mg/l	Ratte	
Salizylsäure	69-72-7	oral	LD50	981 mg/kg Körpergewicht	Ratte	
Salizylsäure	69-72-7	dermal	LD50	> 2.000 mg/kg Körpergewicht	Ratte	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2015/830

N-ONE-Black Ice

Versionsnummer: GHS 1.1

Datum der Erstellung: 2018-10-24

4-(4-Hydroxyphenyl)-2-butanon	5471-51-2	Oral	LD50	>2000 mg/kg bw	Ratte
4-(4-Hydroxyphenyl)-2-butanon	5471-51-2	Dermal	LD50	>2000 mg/kg bw	Ratte
Essigsäure	64-19-7	Oral	LD50	3310 mg/kg bw	Ratte
Essigsäure	64-19-7	Inhalation	LC50	>16000 ppm	Ratte
Buttersäure	107-92-6	Oral	LD50	1630 mg/kg bw	Ratte
Buttersäure	107-92-6	Dermal	LD50	6096 mg/kg bw	Kaninchen
Buttersäure	107-92-6	Inhalation	LC50	> 5 mg/L	Ratte
Essigsäureethylester	141-78-6	Oral	LD50	5 620 mg/kg bw	Ratte
Ethyl acetate	141-78-6	Dermal	LD50	> 20 000 mg/kg bw	Kaninchen
Ethyl acetate	141-78-6	Inhalation	LCLo	> 6 000 ppm	Ratte
Essigsäureethylester	141-78-6	Oral	LD50	10,200mg/kg	Ratte
2-Methylbuttersäureethylester	7452-79-1	Oral	LD50	> 2 000 mg/kg bw	Ratte
L-Menthol	2216-51-5	Oral	LD50	2,602 g/kg bw	Ratte
L-Menthol	2216-51-5	Inhalation	LC50 (4h)	5 289 mg/m ³	Ratte
L-Menthol	2216-51-5	Dermal	LD50	> 5 000 mg/kg bw	Kaninchen

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Kann Verursacht Hautreizungen

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften

Ist weder als erbgutverändernd, krebserzeugend noch als fortpflanzungsgefährdend einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

(Akute) aquatische Toxizität

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen des Gemischs.

Stoffname	CAS Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositionszeit
Glycerin	56-81-5	LC50	54.000 mg/l	Fisch	96 h
Propylenglykol	57-55-6	LC50	40.613 mg/l	Fisch	96 h
Nikotin	54-11-5	LC50	3 mg/l	Fisch	96 h
Salizylsäure	69-72-7	LC50	1,38 mg/l	Fisch	96 h
4-(4-Hydroxyphenyl)-2-butanon	5471-51-2	LC50	75.75 mg/L	Fisch	96 h
Essigsäure	64-19-7	LC50	300.82 mg/L	Fisch	96 h
Buttersäure	107-92-6	LC50	66.4 mg/L	Fisch	96 h
Ethyl acetate	141-78-6	LC50	230 mg/L	Fisch	96 h
Essigsäureethylester	141-78-6	IC50	346 mg/L	Wasserwirbeltiere	24 h
2-Methylbuttersäureethylester	7452-79-1	LC50	>100 mg/L	Fisch	96 h
L-Menthol	2216-51-5	LC50	15.6 mg/L	Fisch	96 h

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2015/830

N-ONE-Black Ice

Versionsnummer: GHS 1.1

Datum der Erstellung: 2018-10-24

Biologische Abbaubarkeit

Die relevanten Stoffe im Gemisch sind leicht biologisch abbaubar.

12.2 Fortbestand und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen des Gemischs.

Stoffname	CAS Nr.	Prozess	Abbaurrate	Zeit
Propylenglykol	57-55-6	Sauerstoffverbrauch	106,80%	28 d
Propylenglykol	57-55-6	CO ₂ -Entwicklung	81,70%	28 d
Nikotin	54-11-5	CO ₂ -Entwicklung	71,00%	28 d
Salizylsäure	69-72-7	Sauerstoffverbrauch	88,10%	14 d
Salizylsäure	69-72-7	TOC-Abbau	97,60%	14 d
Essigsäure	64-19-7	Sauerstoffverbrauch	96,00%	20 d
Buttersäure	107-92-6	DOC Entwicklung	81,00%	28 d
Ethyl acetate	141-78-6	CO ₂ Entwicklung	93,30%	28 d
2-Methylbuttersäureethylester	7452-79-1	Sauerstoffverbrauch	66,00%	28 d
L-Menthol	2216-51-5	Sauerstoffverbrauch	79,00%	28 d

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen des Gemischs:

Stoffname	CAS Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
Glyzerin	56-81-5		-1,75 bei 25°C und pH 7,4	
Propylenglykol	57-55-6		-1,07 bei 20°C	
Nikotin	54-11-5		1,17 bei 18°C	
4-(4-Hydroxyphenyl)-2-butanon	5471-51-2		1,34 at 20 °C	
Essigsäure	64-19-7		-0,17 at 25 °C and pH 7	
Buttersäure	107-92-6		1,1 at 25 °C	
Ethyl acetate	141-78-6		0,68 at 25	
2-Methylbuttersäureethylester	7452-79-1		2 at 20 °C	
L-Menthol	2216-51-5		3,15 at 25 °C	

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Sehr kleine Mengen (< 20 ml) können in der Kanalisation entsorgt werden, sofern diese vor der Entsorgung verdünnt worden ist. Große Mengen sollten an ein lizenziertes Entsorgungsunternehmen abgegeben werden.

Verfahren zur Wiederverwertung

Zurzeit keine Informationen verfügbar.

Entsorgung der Verpackung

Kontaminierte Behälter können wie Haushaltsabfälle behandelt werden, sofern sie abgewaschen und mit Wasser gereinigt wurden. Wo dies praktikabel ist, sollten Behälter und Verpackung von einem lizenzierten Auftragnehmer recycelt werden (beachten Sie die regionalen oder nationalen Verordnungen).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 Angaben zum Transport

UN-Nummer:	3144
Name und Beschreibung (ordnungsgemäße Versandbezeichnung)	NIKOTINPRÄPARAT, FLÜSSIG, N.O.S.

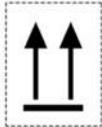
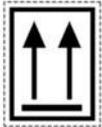
Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2015/830

N-ONE-Black Ice

Versionsnummer: GHS 1.1

Datum der Erstellung: 2018-10-24

Toxizitätsklasse	6.1
Klassifizierungscode	T1 (organische Flüssigkeit ohne Nebengefahr(en))
Verpackungsgruppe	III
Kennzeichnungen	   6.1 or und einer der Ausrichtungspfeile
Begrenzung des Sonderfalls unter den Ausnahmeregelungen für 'Beschränkte Mengen'	Maximal 100 ml pro Umverpackung
<i>Hinweis: Verpackungen, die zum Transport beschränkter Mengen geeignet sind, müssen, je nachdem, was zutreffend ist, mit 'Abbildung 3.4.7.1' oder 'Abbildung 3.4.8.1' der ADR-2015 gekennzeichnet werden. Diese sind auch in Anhang B angegeben.</i>	

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit sowie Gesundheits- und Umweltschutz/spezielle Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- i. VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit späteren Änderungen.
- ii. VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission mit späteren Änderungen.
- iii. Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).
- iv. Richtlinie für Tabakerzeugnisse 2014/14/EU (TPD).

15.2 Stoffsicherheitsbewertung

Für diesen Stoff oder das Gemisch ist vom Zulieferer keine Stoffsicherheitsbewertung durchgeführt worden.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibung der verwendeten Abkürzungen
Akute Tox.	akute Toxizität
BOD	biologischer Sauerstoffbedarf
CAS	Chemical Abstract Service (Datenbank chemischer Verbindungen und deren Schlüssel)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen
CMR	krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend
DMEL	abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2015/830

N-ONE-Black Ice

Versionsnummer: GHS 1.1

Datum der Erstellung: 2018-10-24

DNEL	abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
DOC	gelöster organischer Kohlenstoff
GHS	global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
Log KOW	n-Octanol/Wasser
PNEC	vorausgesagte Konzentration ohne Wirkung
KZW	Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition)
TOC	gesamter organischer Kohlenstoff
SMW	Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition)
WEL	Grenzwert für berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwert)

Wichtige Literatur- und Datenquellen

Zulieferer

Europäische Chemikalienagentur ECHA

Liste der Gefahrencodes und Gefahrenhinweise:

H300	Lebensgefahr bei Verschlucken
H301	Giftig bei Verschlucken
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt
H311	Giftig bei Hautkontakt
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H315	Verursacht Hautreizungen
H317	Kann allergische Hautreaktionen hervorrufen
H318	Verursacht schwere Augenschäden
H319	Verursacht schwere Augenreizung
H330	Lebensgefahr bei Einatmen
H331	Giftig bei Einatmen
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen
H335	Kann die Atemwege reizen
H336	Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen
H371	Kann die Organe schädigen
H373	Schädigt die Organe bei längerer und wiederholter Exposition
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Haftungsausschluss

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt gemachten Angaben sind korrekt/zutreffend und repräsentieren die besten, uns zum Zeitpunkt der Veröffentlichung zur Verfügung stehenden und als zuverlässig erachteten Informationen. Diese Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen sowie ohne ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr oder Garantie bezüglich deren Richtigkeit oder Genauigkeit bereitgestellt worden und wir übernehmen keinerlei Haftung, die sich aus deren Nutzung ergeben könnte. Der Kunde muss selbst darauf achten, dass das Produkt voll und ganz für seinen Einsatz- bzw. Verwendungszweck geeignet ist. Obwohl bestimmte Gefahren beschrieben wurden, können wir nicht abschätzen, dass dies die einzigen Gefahren oder Kombinationen von Gefahren sind, die am Arbeitsplatz (eines Nutzers) existieren könnten. Xyfil Ltd haftet in keinem Fall für Ansprüche, Verluste oder Schäden einer dritten Partei oder für entgangene Gewinne oder jegliche spezielle, indirekte, zufällige, sich

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2015/830

N-ONE-Black Ice

Versionsnummer: GHS 1.1

Datum der Erstellung: 2018-10-24

als Folge ergebende oder exemplarische Schäden, welche wie auch immer entstanden sind, selbst wenn Xyfil Ltd auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen hat. Dieses Sicherheitsdatenblatt bildet daher nur eine Komponente einer Risikobewertung, die vom oder im Auftrag des Nutzers vorgenommen wird.

XYFIL LTD